

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Laufenburg (Baden)

Landkreis Waldshut

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Laufenburg (Baden) am 09.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu

2 Stunden	25,-- €
4 Stunden	40,-- €
6 Stunden	50,-- €
8 Stunden und darüber – Tageshöchstsatz	60,-- €

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde von ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte, sonstige Mitglieder der Ausschüsse, des Gemeinderats und Ortschaftsräte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzung liegen, eine Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:
 1. bei Gemeinderäten
 - a) Grundbetrag je Monat 40,-- €

- | | |
|----------------------------|---------|
| b) Sitzungsgeld je Sitzung | 30,-- € |
| 2. bei Ortschaftsräten | |
| a) Sitzungsgeld je Sitzung | 25,-- € |
- (2) Der monatliche Grundbetrag nach Absatz 1 Nr. 1 a) entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als ein Monat tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird für die entschädigungspflichtigen Sitzungen am Jahresende gezahlt.
- (4) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für die Vertretungstätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach den Durchschnittssätzen des § 1 nach der tatsächlichen Beanspruchung. Wenn sich die Dauer der Vertretung auf mehr als ein Monat erstreckt, erhält der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters neben der Entschädigung nach Abs. 1 einen Pauschalbetrag für die Vertretung des Bürgermeisters pro Kalender- bzw. Vertretungstag in Höhe von 70,-- €.

§ 4

Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- (1) Ehrenamtlich Tätige im Sinne des § 15 GemO, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister jeweils glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten Aufwendungen in Form einer Pauschale in Höhe von 10,00 € pro angefangener Stunde erstattet.

Dies gilt insbesondere für die Betreuung von Kindern unter 12 Jahren oder unabhängig von einer Altersgrenze für die Pflege/Betreuung von erkrankten, pflege- oder betreuungsbedürftigen Familienangehörigen.

Voraussetzung ist, dass das Kind bzw. die pflegebedürftige/betreute Person von keinem im Haushalt lebenden Angehörigen betreut werden kann. Wenn mehrere Angehörige zu betreuen sind, wird nur eine Entschädigung gezahlt.

- (2) Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.
- (3) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

§ 5

Entschädigung der Ortsvorsteher

- (1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung aufgrund § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigung), in Verbindung mit § 19 Abs. 3 Gemeindeordnung in einem Vom-Hundertsatz der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister.

- | | |
|---|-----|
| a) Der Vom-Hundertsatz wird wie folgt festgelegt: | |
| für den Ortsvorsteher der Ortschaft Luttingen
(Gemeindegruppe 1.000 bis 2.000 Einwohner) | 40% |
| b) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Rotzel
(Gemeindegruppe 500 bis 700 Einwohner) | 40% |

des jeweiligen Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlich tätigen Bürgermeisters.

- (2) Die Aufwandsentschädigung entfällt:

1. wenn der Ortsvorsteher ununterbrochen länger als drei Monate sein Amt tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

2. solange der Anspruchsberechtigte seines Dienstes enthoben ist.

Im Falle der Nummer 1 kann die Aufwandsentschädigung bis zur Dauer von höchstens sechs Monaten gewährt werden.

§ 6 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtliche Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend sind die Vorschriften für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 – A 16.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 30.03.1987 mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Laufenburg (Baden), den 09.10.2017

gez.
Ulrich Krieger
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Laufenburg (Baden), den 09.10.2017

gez.
Ulrich Krieger
Bürgermeister